

Geschäftszahl: PAD/18/00713994/021/VW

Linz, 13.11.2025

SCHUTZZONEN-VERORDNUNG

„KREMPLSTRASSE“

Mit Verordnung der Landespolizeidirektion Oberösterreich wird gemäß § 36a Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 61/2016 der Bereich „Kremplstraße“, an welchem überwiegend minderjährige Menschen in besonderem Ausmaß von auch nicht unmittelbar gegen sie gerichteten strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz bedroht sind, zur Schutzzone erklärt.

§ 1

Örtlicher Umfang

Die „Kremplstraße“ und der genau bezeichnete Umkreis werden zur Schutzzone erklärt.

Die Außengrenzen dieser Schutzzone sind durch folgende Häuserfronten oder sonstige bauliche Maßnahmen (Gehsteige udgl) festgelegt:

ostseitig: ab der nördlichen Grundstücksgrenze In der Neuen Welt 14, östlich der Straßenbahnkehre, weiter entlang der westlichen Häuserfront In der Neuen Welt 11-1, weiter entlang der westlichen Häuserfront Wiener Straße 225-203 und Turmstraße 2, die Turmstraße querend bis zur südwestlichen Hausecke Turmstraße 1

nordseitig: von südwestlichen Hausecke Turmstraße 1 die Wiener Straße in westlicher Richtung querend, entlang des nördlichen Gehsteiges der Turmstraße, die Wankmüllerhofstraße in Richtung Glimpfingerstraße in gedachter gerader Linie querend, nördlicher Gehsteig der Glimpfingerstraße bis Höhe Einmündung Hausleitnerweg, die Glimpfingerstraße in schräger Richtung querend in den Hausleitnerweg, nördlicher Gehsteig des Hausleitnerweges bis Höhe Einmündung des Deutlweg bzw. bis Höhe nordöstliche Grundstücksecke des Objekts Hausleitnerweg 9

westseitig: westlicher Gehsteig des Deutlweg, Deutlweg 2-12, die Spaunstraße querend bis zur nördlichen Hausfront des Hauses Spaunstraße 3a, ostseitiger Gehsteig der Spaunstraße in Richtung Osten, nächst den Objekten Spaunstraße 3a-1, die Kremplstraße querend zum Objekt Kremplstraße 9, östlicher Gehsteig der Kremplstraße bis zur Einmündung der B1/Wiener Straße

südseitig: Kreuzung Kremplstraße – Wiener Straße, nördlicher Gehsteig vom Kreuzungsbereich bis Höhe Haus Wiener Straße 196, die Wiener Straße querend in Richtung des Objekts Wiener Straße 229, östlicher Gehsteig der Wiener Straße nächst dem Haus 229 und der nachfolgenden Grünanlage in Richtung stadtauswärts bis Höhe dem Objekt In der Neuen Welt 14, Grünanlage bis zur westlichen Grundstücksgrenze In der Neuen Welt 14

Die Schutzzone ist aus dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan im Maßstab 1:3163 ersichtlich.

§ 2

Zeitlicher Umfang

Die Verordnung gilt bis zu ihrer Aufhebung täglich von 00.00 bis 24.00 Uhr.

§ 3

Rechtswirkung

Im Bereich einer Schutzzone sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einem Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe, anzunehmen ist, dass er im Anwendungsbereich der Verordnung strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begehen werde, das Betreten der Schutzzone zu verbieten und ihn gegebenenfalls aus derselben wegzuweisen.

§ 4

Strafbestimmung

Wer trotz eines Betretungsverbotes die Schutzzone betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 84 Abs. 1 Z 4 SPG mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000,00, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu € 4.600,00, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zur vier Wochen bestraft.

§ 5
Schlussbestimmung

(1) Diese Verordnung wurde

- durch **Anschlag** an der Amtstafel der Landespolizeidirektion Oberösterreich
- auf der **Homepage** der Landespolizeidirektion Oberösterreich

kundgemacht.

In der Schutzzone wurden nach örtlichen Gegebenheiten Hinweisschilder angebracht.

(2) Diese Verordnung tritt am 01.12.2025 um 00.00 Uhr in Kraft.

(3) Die Verordnung tritt jedenfalls sechs Monate nach ihrem Wirksamwerden außer Kraft, wenn nicht ihre Aufhebung bereits zu einem früheren Zeitpunkt seitens der Landespolizeidirektion Oberösterreich verfügt wird.

Für den Landespolizeidirektor

A handwritten signature in black ink, reading "Gisbert Windischhofer". The signature is written in a cursive, flowing style.

Mag. Gisbert Windischhofer, Hofrat